

Kleingartenordnung

des Kleingärtnervereins Verein für Kleingärtner e.V. „Am Radefelder Weg“.

Radefelder Weg 50, 04159 Leipzig

1. Kleingarten (KG) und Kleingartenanlage (KGA)

- 1.1 Die Pachtverhältnisse bedingen eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung unter den Pächtern in der KGA. Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Sie dient der Entspannung, Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Öffnungszeiten festgelegt werden.
- 1.2 Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die in der KGA gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken und Umzäunung in einem sauberen Zustand gehalten werden. Diese Aufgabe erfordert eine vertrauensvolle, gemeinschaftliche Zusammenarbeit, eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Kleingärten und gegenseitige Rücksichtnahme aller Pächter in der KGA.
- 1.3 Zum Zweck des Kleingärtnervereins Verein für Kleingärtner e. V. „Am Radefelder Weg“ gehören insbesondere die Wahrung eines entsprechenden Gesamteindrucks der KGA unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlage geltenden Bestimmungen und die Klärung aller auftretenden Fragen, die mit den Pachtverhältnissen zusammenhängen.
- 1.4 Um die vertrauensvolle Zusammenarbeit und das Miteinander aller Mitglieder und Unterpächter zu fördern, wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.11.2017 vorliegende Kleingartenordnung mit Wirksamkeit ab 01.01.2018 erlassen, die Bestandteil aller Unterpachtverträge ist. Sie ersetzt alle vorhergehenden Gartenordnungen des Vereins sowie Beschlüsse zu den in der Kleingartenordnung erlassenen Regelungen.

2 Nutzung des Kleingartens

- 2.1 Die Pächter der Kleingärten sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, des Unterpachtvertrages und dieser Kleingartenordnung einzuhalten. Auflagen und Vorschriften, die dem Kleingärtnerverein aus dem zwischen ihm und dem Verpächter abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag vorgegeben werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.

Ebenfalls zu beachten sind sämtliche Bestimmungen und Vorgaben, die sich aus Gesetzen, kommunalen Ordnungen u. ä. ergeben, bspw. Bundeskleingartengesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Lärmschutzverordnung, Pflanzenschutzverordnung, Satzungen und Ordnungen der Stadt Leipzig, dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (Gef-HundG) und dem Emissionsschutzgesetz in den jeweils gültigen Fassungen.

Jeder Pächter ist selbst verantwortlich, sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften zu informieren und für deren Einhaltung zu sorgen.

Das Dauerwohnen im Kleingarten ist nicht gestattet. Dem entsprechend darf der Kleingarten nicht als behördliche Meldeadresse genutzt bzw. angegeben werden.

2.2 Der Pächter ist für die ständige Pflege und Unterhaltung des Gartens gemäß Unterpachtvertrag und dieser Kleingartenordnung selbst verantwortlich. Er hat zur Sauberkeit und Pflege der Wege und der Grünanlagen u. a. m. in der KGA beizutragen. Kann ein Pächter aus gesundheitlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden. Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung des Kleingartens an Dritte ist verboten.

2.3 Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten. Kleingärtnerische Nutzung ist dann gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters sowie seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Fläche des Kleingartens soll dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

Eine gewerbliche Nutzung des Kleingartens ist strengstens untersagt.

Vom Kleingarten oder darin befindlichen Anpflanzungen dürfen keine Beeinträchtigungen oder Gefahren ausgehen, bspw. durch Überhang oder Überwuchs auf benachbarte Kleingärten, Gemeinschaftsflächen oder andere Grundstücke. Dem Pächter obliegt die Verkehrssicherungspflicht.

2.4 Die Anpflanzung von Gehölzen, außer Obstbäumen, die von Natur aus höher als 3,00 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig.

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel-, oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

2.5 Die Anpflanzung bzw. das Heranwachsenlassen von Wald- und Parkbäumen sowie Friedhofsgewächsen ist im Kleingarten nicht gestattet. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend:

Laubbäume: Ahorn, Birke, Buche, Eberesche, Eiche, Erle, Esche, Essigbaum, Ginko, Kastanie, Pappel, Walnuss, Weide

Nadelbäume: Douglasie, Eibe, Fichte, Kiefer, Lebensbaum (Thuja), Mammutbaum, Tanne, Wacholder, Zypresse, Zeder

Die Anpflanzung von Bambusgewächsen und Chinaschilf ist im Kleingarten aufgrund ihrer sehr starken Wuchskraft nicht erlaubt.

2.6 Gehölze, die Krankheiten übertragen oder als Zwischenwirt für Krankheiten dienen, dürfen nicht angepflanzt werden. Dies betrifft u. a. folgende Pflanzen:

- | | | |
|---------------------|------------|---|
| • Haferschlehe | verursacht | Scharkakrankheit an Pflaumen |
| • Korkenzieherweide | verursacht | Birnenbohrer |
| • Wacholder | verursacht | Birnengitterrost |
| • Weymouthskiefer | verursacht | Säulen- und Blasenrost an
Johannisbeeren |

Zur Eindämmung und Bekämpfung der sehr gefährlichen Kernobstkrankheit **Feuerbrand** dürfen folgende Gattungen nicht angepflanzt werden: Feuerdorn (Pyracantha), Glanzmispel (Photinia), Weiß- und Rotdorn (Crataegus), Zwergmispel (Cotoneaster).

Wird Feuerbrand entdeckt, sind der Vereinsvorstand sowie das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie umgehend zu informieren. Es besteht amtliche Meldepflicht!

2.7 Das Anpflanzen invasiver Neophyten ist nicht gestattet, da diese nicht heimischen Pflanzen durch ihre unkontrollierbare Vermehrung einheimische Pflanzen verdrängen. Hierzu zählen insbesondere:

- Drüsiges Springkraut, auch indisches oder japanisches Springkraut (Impatiens glandulifera)
- Gemeiner Bastardindigo (Amorpha fruticosa)
- Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba)
- Hornfrüchtiger Sauerklee (Oxalis corniculata)
- Kanadische Goldrute (Solidago canadensis)
- Riesengoldrute (Solidago gigantea herba)
- Schlingknöterich (Fallopia baldschuanica)
- Schmalblättriges Greiskraut (Senecio inaequidens)
- Staudenknöterich (Fallopia japonica, F. sachalinensis, F. x bohemica)

Folgende Neophyten sind gefährlich für die menschliche Gesundheit und daher ebenfalls verboten:

- Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) verursacht u. a. Brandblasen
- Traubenkraut (*Ambrosi artemisiifolia*) verursacht Allergien und Asthma

2.8 Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern sind folgende Pflanzabstände zu beachten. Die Grenzabstände sind verbindlich. Die Abstände werden jeweils von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen.

	empfohlener Pflanzabstand in Metern	verbindlicher Grenzabstand in Metern
Äpfel Niederstämme Stammhöhe bis 60 cm	2,50 – 3,00	2,50
Birne Niederstämme Stammhöhe bis 60 cm	3,00 – 4,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm Stammhöhe bis 60 cm	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm Stammhöhe bis 60 cm	3,5 – 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm Stammhöhe bis 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Säulenobst	2,00	2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Johannis- und Stachelbeere 1- bis 3-triebige Spindel am Spalier	0,50 – 1,00	0,50
Himbeere am Spalier	1,00	0,40 – 0,50
Brombeere am Spalier aufrecht stehend	2,00 1,00	1,00 0,75
Heidelbeere	1,00	1,00
Maibeere	1,20	1,00
Weinrebe	1,30	1,00
Ziergehölze und Hecken	-	2,00
Viertelstämme / Hochstämme	-	3,00

Die Anpflanzung von Hochstämmen ist zu vermeiden. Beeinträchtigen Hochstämmen die kleingärtnerische Nutzung eines Gartens, ist er auf Verlangen des Vereinsvorstandes zu entfernen bzw. einzukürzen.

2.9 Die maximale Höhe von Hecken an den Außengrenzen eines Gartens ergibt sich wie folgt:

- **1,80m** an Grenzen zum Radefelder Weg und den Außengrenzen der KGA,
- **1,60m** am Weg Haupteingang die ersten 10 Meter,
- **1,20m** an allen anderen Grenzen

Innerhalb des Gartens dürfen Hecken maximal 1,20m hoch sein. Als Sichtschutz dienende Hecken innerhalb eines Gartens, also nicht an den Grenzen, dürfen eine maximale Höhe von 1,80m nicht überschreiten. Es ist ein Grenzabstand von mindestens 0,50m zu wahren.

2.10 In der Gartenbewirtschaftung und bei Nutzung und Pflege der KGA sind zum Schutz von Boden, Wasser sowie Natur und Umwelt die Grundsätze hohe Bodenfruchtbarkeit, gute Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen sowie bedarfsgerechte Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen anzuwenden. Die heimische Arten- und Biotopvielfalt, insbesondere Nützlinge, durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu schützen, ist Ausdruck der kleingärtnerischen Betätigung.

Es gilt der Grundsatz, dass pflanzliche Abfälle im eigenen Kleingarten zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen sind.

Die Verwendung von Torf soll vermieden werden.

2.11 Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Salzen ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung von Bundes- und Landesgesetzen (insbes. Naturschutzgesetz) eingesetzt werden.

2.12 Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter als Verursacher selbst verantwortlich.

2.13 Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde, Kamine) ist nicht zulässig. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle richtet sich nach den Ordnungen der Stadt Leipzig und anderer zuständiger Behörden.

2.14 Während des Aufenthalts in der KGA und im KG ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.

Besondere Ruhe ist zu wahren:

- a) täglich bis 7 Uhr, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr sowie ab 20 Uhr
- b) Sonnabend ab 18.00 Uhr

Diese Regelung zu Ruhezeiten ist gültig vom 1. April bis 30. September jeden Jahres. Für Baumaßnahmen kann dem Bauherrn durch den Vereinsvorstand eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Hiervon unberührt bleiben gesetzliche oder kommunale Regelungen zu Ruhezeiten. Dem entsprechend ist an Sonn- und (gesetzlichen) Feiertagen ganztägig Ruhe zu wahren.

Die Lautstärke von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Der Pächter ist dafür verantwortlich, dass sich seine Angehörigen und Besucher an diese Bestimmungen halten.

3 Einfriedung der Kleingartenanlage und des Kleingartens

- 3.1 Der Kleingarten ist zu Gemeinschaftsflächen, Wegen und Nachbargrundstücken einzufrieden. Er muss von den Gemeinschaftsflächen bzw. Wegen der Kleingartenanlage aus über ein Eingangstor zugänglich sein, welches in den Kleingarten hinein öffnet. Weitere Zugänge sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes zulässig. Zugänge vom Radefelder Weg aus in den Kleingarten sind nicht zulässig.

Die Nummer des Kleingartens ist von außen gut sichtbar im Eingangsbereich anzubringen, am besten direkt am Gartentor.

- 3.2 Der Blick in die Einzelgärten muss trotz Einfriedung und Sichtschutzblenden o. ä. möglich sein. Der Charakter eines Kleingartens muss gewahrt bleiben.

- 3.3 Der Pächter ist für die Herstellung und Unterhaltung der Einfriedungen seines Kleingartens zuständig und trägt die dafür anfallenden Kosten. Es dürfen nur Zäune aus Holz gesetzt werden.

Die Verwendung spitzer, scharfer oder anderweitig gefährlicher Materialien, wie bspw. Stacheldraht ist nicht gestattet.

- 3.4 Einfriedungen zwischen den Kleingärten sind erwünscht. Werden Hunde mit in den Garten gebracht ist die Einfriedung Pflicht. Der Pächter ist für die Herstellung und Unterhaltung verantwortlich und hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen. Die Errichtung der Einfriedung hat dabei so zu erfolgen, dass sie sich noch innerhalb des eigenen Gartens befindet. Die Höhe sollte 1,20m nicht überschreiten. Werden Hecken als Einfriedung gewählt, hat der Gartennachbar sein Einverständnis schriftlich zu erklären.

- 3.5 Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen maximal 1,20m hoch sein. Hecken sind auf einer entsprechenden Höhe zu halten, die sich nach 2.9 ergibt. Bei Außeneinfriedungen der Kleingartenanlage zu Nachbargrundstücken gilt eine maximale Höhe von 1,80m und bei Arbeiten an der Außeneinfriedung ist Rücksprache mit dem Vorstand zu halten.
Auf Rankbögen sowie –gerüste über den Eingangstoren sind die eben genannten Höhenbeschränkungen nicht zutreffend.

4 Bebauung im Kleingarten

Die Errichtung und Veränderung sämtlicher baulicher Anlagen, wie z. B. Lauben, Gewächshäuser oder Teiche richtet sich nach der Bauordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5 Tierhaltung

- 5.1 Die Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Tierhaltungen, die unter den Bestandsschutz gemäß Bundeskleingartengesetz fallen sowie Bienenstände.

5.2

Bienenstände sind beim Vereinsvorstand zu beantragen.

- 5.3 Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen; bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Die Tiere sind ständig zu beaufsichtigen und dürfen nicht alleine im Kleingarten oder der Laube zurück gelassen werden.. Von ihnen darf keine Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen, anderer Kleingärten oder der Gemeinschaftsflächen ausgehen.

6 Ordnung und Sauberkeit

- 6.1 Jeder Pächter hat die an seinen Garten grenzenden Wege einschließlich Bepflanzungen bis einschließlich zur Wegmitte zu pflegen.
- 6.2 Die Beseitigung von Müll hat entsprechend den Festlegungen des Vereins und den dafür geltenden Bestimmungen des Pacht- bzw. Unterpachtvertrages zu erfolgen.

Das Ablagern von Abfällen, Bauschutt usw. im öffentlichen Bereich der Anlage und auf das angrenzende Gelände sowie angrenzende Wege ist nicht zulässig. Das Vergraben von nicht kompostierbaren Abfällen ist untersagt.

- 6.3 Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen in der KGA und im KG ist grundsätzlich nicht statthaft. Das Befahren der Wege im Anlagenbereich ist nur in bestimmten Fällen und mit Genehmigung des Vorstandes zulässig. Das vorsichtige und rücksichtsvolle Befahren der Wege mit Fahrrädern ist Kindern bis einschließlich 14 Jahren jedoch gestattet.
- 6.4 Angefahrene Dünger, Erde, Baumaterialien, abgekippter Kies u. ä. sind unverzüglich von den Wegen zu entfernen. Die Wege sind anschließend zu reinigen.
Das Abstellen von Fahrrädern, Kinderwagen, Transportgeräten usw. auf den Wegen ist nur soweit gestattet, dass von Ihnen keine Behinderung oder Gefahr für andere ausgeht und dass die Wege ohne Beschränkung nutzbar bleiben.
- 6.5 Gartenabfälle und Fäkalien sind grundsätzlich sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 1,00m von den Nachbargrenzen einzuhalten. Kranke Pflanzenabfälle/Pflanzen dürfen nicht kompostiert werden und sind im Hausmüll zu beseitigen.
Eine anderweitige Entsorgung von Fäkalien hat sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu richten. Ein Versickernlassen ist nicht zulässig. Biologisch arbeitende Toiletten sind vorrangig zu verwenden.
- 6.6 Das Mitführen und der Gebrauch von Waffen jeglicher Art sind im Kleingarten und der gesamten Anlage verboten. Dies gilt auch für sämtliche waffenähnliche Geräte oder Mittel, bspw. Feuerwerkskörper. Ausnahmen sind nur im Zusammenhang mit durch den Kleingärtnerverein durchgeführten oder genehmigten Veranstaltungen zulässig.
- 6.7 Die Ordnung über die Nutzung der Strom- und Wasserversorgung des Kleingärtnervereins Verein für Kleingärtner e.V. „Am Radefelder Weg“ ist Bestandteil dieser Kleingartenordnung und liegt als Anlage bei.
- 6.8 Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt je nach Wetterlage durch den Vorstand oder einen Beauftragten. Dies schließt die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung ein.
- 6.9 Bei Verstößen gegen die Kleingartenordnung des Kleingärtnervereins Verein für Kleingärtner e.V. „Am Radefelder Weg“ kann auf Beschluss des Vorstandes eine Geldbuße bis 250,00 Euro verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Unterpächters erfolgen muss.

7 Allgemeines

- 7.1 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Die Nutzung hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen.

Der Pächter haftet für alle Schäden, jedes Fehlverhalten und jeden Verstoß gegen diese Kleingartenordnung, welche durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

In der KGA und bei Nutzung des KG gilt als oberstes Prinzip die gegenseitige Rücksichtnahme. Die Nutzer anderer Kleingärten und zur KGA benachbarter Grundstücke dürfen nicht unnötig gestört oder belästigt werden.

- 7.2 Der Pächter ist verpflichtet, allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist.
- 7.3 Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner Abmahnung.
- 7.4 Die Einhaltung der Kleingartenordnung wird durch den Vereinsvorstand und Beauftragte regelmäßig kontrolliert. Der Pächter und auch sonstige Personen haben Anweisungen und Auflagen des Vorstandes zur Durchsetzung der Kleingartenordnung zu befolgen.
- 7.5 Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Kleingartenordnung sowie aus anderen wichtigen Gründen ist dem Vereinsvorstand nach vorheriger Anmeldung Zutritt zum Kleingarten sowie sämtlichen baulichen Anlagen zu gewähren.

8 Bewertungsverfahren

Das Bewertungsverfahren gilt für ausscheidende Pächter und wird bei Beendigung des Unterpachtvertrages angewendet.

In einem Kündigungsgespräch wird ein Vor-Ort-Termin auf der Parzelle vereinbart. Die Baulichkeiten und Anpflanzungen werden entsprechend des BKleingG, der Kleingartenordnung und der Bauordnung des Vereins auf deren Einhaltung überprüft. Verstöße werden schriftlich festgehalten und sind noch vor einem Pächterwechsel vom ausscheidenden Pächter zu korrigieren.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Sollte eine Bestimmung dieser Kleingartenordnung unwirksam sein oder werden, tritt an ihre Stelle eine dem Sinn und Zweck der Kleingartenordnung entsprechende. Die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 9.2 Über Änderungen oder in allen in der Kleingartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung berechtigt, Änderungen vorzunehmen, die sich aus veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, zulässigen Vorgaben des Grundstückseigentümers oder des Verpächters o. ä. ergeben.

**Ordnung über die Nutzung der Strom- und Wasserversorgung
des Kleingärtnervereins Verein für Kleingärtner e. V. „Am Radefelder Weg“**

Der Kleingärtnerverein Verein für Kleingärtner e. V. „Am Radefelder Weg“ (im Folgenden „Verein“) unterhält in seiner Kleingartenanlage eine Strom- und Wasserversorgung zur Nutzung durch die Unterpächter und für eigene Zwecke.

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Wasserleitungen und -anlagen sind vom Versorgeranschluss bis vor den Abstellhahn in der Parzelle Eigentum des Vereins und liegen auch in dessen Zuständigkeitsbereich. Dies gilt auch für Wasserleitungen/-anlagen, die ggf. durch eine Parzelle führen bzw. unterirdisch in einer Parzelle verlegt sind. Ab dem Abstellhahn ist der jeweilige Unterpächter Eigentümer und Verantwortlicher.
- 1.2 Die Stromleitungen und -anlagen sind vom Versorgeranschluss bis an die Grenze der Parzelle Eigentum des Vereins und liegen auch in dessen Zuständigkeitsbereich. Ab dem Übergabepunkt (Sicherungs- oder Klemmkasten), ist der jeweilige Unterpächter Eigentümer und Verantwortlicher. Dies gilt auch für sämtliche Stromleitungen/-anlagen bzw. Elektroinstallation, die auf der Parzelle (bspw. in Lauben) eingerichtet wird. Der Sicherungs- bzw. Klemmkasten ist Eigentum des Vereins und liegt ausschließlich in dessen Zuständigkeitsbereich.
- 1.3 Entsprechend der vorgenannten Regelungen ergeben sich die Zuständigkeiten für die laufende Pflege, Wartung und Unterhaltung sowie für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen und etwaiger gesetzlicher Vorschriften.
- 1.4 Nur vom Verein beauftragte Personen dürfen die vereinseigenen Anlagen warten, kontrollieren und inspizieren sowie Störungen daran beheben. **Unberechtigter Zugriff stellt einen Verstoß gegen diese Ordnung und damit gegen die Kleingartenordnung dar.**
- 1.5 Für die Nutzung der Strom- und Wasserversorgung hat der Pächter geeignete, geeichte bzw. konformitätsbewertete Messeinrichtungen vorzuhalten. Ist dies nicht gegeben, kann der Verein die Nutzung der Strom- und Wasserversorgung untersagen und die Versorgung unterbrechen. Für die dafür notwendigen Arbeiten kann die Mitgliederversammlung Gebühren beschließen.
- 1.6 Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Nutzung der Strom- und Wasserversorgung des Vereins. Der Verein ist nicht verpflichtet, eine Parzelle mit Strom und/oder Wasser zu versorgen oder die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

- 1.7 Strom und Wasser dürfen vom Unterpächter nur für den Eigenbedarf oder für eine kurzfristige nachbarschaftliche Hilfe entnommen werden. Weitergabe oder Verkauf von Strom oder Wasser sind untersagt.
- 1.8 Der Verein haftet gegenüber dem Unterpächter bzw. Nutzer der Strom- und Wasserversorgung nicht für Ausfälle der Versorgung oder dadurch entstehende Folgeschäden.
- 1.9 Errichtung, Veränderung sowie der laufende Betrieb und die Unterhaltung der Strom- und Wasserversorgung dürfen nur gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der Versorger erfolgen.
- 1.10 Der Verein ist berechtigt, die Anlage zur Strom- und Wasserversorgung in der Parzelle zu kontrollieren und Auflagen für den weiteren Betrieb zu erteilen.

2 Regelungen zur Wasserversorgung

- 2.1 Wasser darf nur mit einem funktionierenden, geeichten Wasserzähler entnommen werden. Wird ein Defekt festgestellt, ist die Wasserentnahme solange nicht zulässig, bis der Defekt behoben oder der Wasserzähler ausgetauscht wurde.
- 2.2 Die Wasserzähler sollten zur Vereinfachung der Verbrauchsabrechnung sowie zur besseren Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (Meldepflicht) über den Verein bezogen werden. Jeder beabsichtigte Wechsel eines Wasserzählers ist dem Verein mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Nach erfolgtem Austausch sind folgende Informationen anzugeben:
 - Zählerstand (bei Ausbau) und Nummer des demontierten Wasserzählers
 - Zählerstand (bei Einbau) und Nummer des neuen Wasserzählers
 - Hersteller und Typbezeichnung des Wasserzählers
 - Jahr der Eichung bzw. Kennzeichnung
 - Datum des Einbaus

Die Informationen sind durch geeignete Nachweise zu belegen, bspw. durch Vorlage des ausgebauten Wasserzählers sowie des noch nicht in Betrieb genommenen, neuen Wasserzählers. Wird kein Nachweis für den Zählerstand des demontierten Wasserzählers vorgelegt, gilt er als nicht gemeldet. Selbiges trifft für den Zählerstand des neuen Wasserzählers zu, der dann mit Null angesetzt wird.

- 2.3 Anschließend wird der neue Wasserzähler verplombt.
- 2.4 Ohne ordnungsgemäße Verplombung kann die Wasserversorgung zeitweise oder auch komplett eingestellt werden. Für das komplette Abstellen wird die von der

Mitgliederversammlung beschlossene Gebühr gemäß 1.5 dieser Ordnung fällig. Eine nachträglich zerstörte Verplombung ist umgehend dem Vorstand zu melden.

- 2.5 Eine Ablesung vor Einstellung der Wasserversorgung kann nur im verplombten Zustand erfolgen, d. h. der Wasserzähler muss bis zur Ablesung montiert bleiben und die Verplombung muss unversehrt sein.
- 2.3 Der Wasserzähler der Parzelle sollte gegen Witterung und Manipulation geschützt sein.
- 2.4 Vor jedem Wasserzähler muss ein Absperrventil vorhanden sein.

3 Regelungen zur Stromversorgung

- 3.1 Stromzähler, Zählertafel und eine ggf. vorhandene Elektroinstallation in der Laube sind Angelegenheit und Eigentum des Unterpächters.
- 3.2. Im Sicherungs- bzw. Klemmkasten ist für jeden Kleingarten ein digitaler Stromzähler installiert.
- 3.3 Die Installation in den Lauben und Gärten sollte nur von einem zugelassenen Installationsbetrieb unter Einhaltung der entsprechenden DIN bzw. VDE-Normen erfolgen. Dies ist durch Vorlage von Prüfprotokollen beim Vereinsvorstand nachzuweisen.
- 3.4 Die Hauptsicherung je Garten wurde vom Elektriker festgelegt und darf nicht überschritten werden.
- 3.5 Die Elektroanlage in der Laube bzw. im Garten sollte mit einem FI-Schutzschalter mit einem Auslösestrom von 30 mA versehen werden.
Vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß den Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) der DDR errichtete Elektroanlagen in den Lauben bzw. Gärten sollten mit einem FI-Schutzschalter nachgerüstet werden.
- 3.6 Die Trennung des ankommenden PEN-Leiters in PE-Leiter und N-Leiter hat in der Zählertafel zu erfolgen.
- 3.7 Die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahme (FI-Schalter) und deren Erhaltung obliegen dem Unterpächter selbst. FI-Schutzschalter sind mindestens einmal monatlichen durch Betätigung der Prüftaste zu prüfen.
Ortsveränderliche Elektrogeräte sind vor jedem Gebrauch einer Sichtprüfung zu unterziehen und einmal im Jahr auf Wirksamkeit der Schutzmaßnahme.

